

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 13.11.2019

10. Sitzungsperiode / 53. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22:06 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Herr Frank Bengfort
3. Frau Maria Bone-Hedwig
4. Herr Robert Bratus ab TOP I.10
5. Herr Hermann-Josef Frieling
6. Herr Wilhelm Hövel
7. Herr Heinrich Icking
8. Frau Elisabeth Nienhaus
9. Herr Günter Osterholt
10. Herr Andreas Peek
11. Herr Michael Schichel
12. Herr Steffen Schültingkemper
13. Frau Christel Sicking
14. Herr Günter Bergup
15. Herr Ludger Rotz
16. Herr Klemens Lüdiger
17. Frau Barbara Seidensticker-Beining
18. Herr Josef Schleif
19. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Frank Engbers
2. Herr Alois Kahmen
3. Herr Jörg Battefeld
4. Frau Karin Schmittmann
5. Herr Hans Brüning
6. Frau Rita Penno
7. Herr Siegfried Reckers
8. Herr Jörg Schlechter

III. Verwaltung:

1. AL 10 – Herr Stöttke
2. AL 20 – Frau Küpers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann
4. Melanie Wittkowsky, Schriftführerin

IV. Gäste

1. Herr Ahuis, Investor
2. Herr Eversmann, Architekturbüro
Eversmann
3. Herr Nießing, Stadt Borken

Der **Vorsitzende (BM)** stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der **BM** regt an, den Tagesordnungspunkt I.3 „Vorstellung der Studie „Gut Wohnen im Münsterland“ zu verschieben, da seitens des Pestel-Instituts der Präsentationstermin durch eine Autopanne nicht mehr eingehalten werden kann.

Beschluss: Einstimmig

Tagesordnungspunkt I.3. Vorstellung der Studie „Gut Wohnen im Münsterland“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.:

In der letzten Sitzung des Rates wurde von den Fraktionen gewünscht, in der nächsten Legislaturperiode die Schließung der Ratssitzung auf spätestens 22.00 Uhr festzulegen. Diese Festlegung soll in die Geschäftsordnung für den Rat aufgenommen werden.

RM Herr Frieling merkt an, dass dies mit in das Protokoll aufgenommen werden sollte.

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 18.09.2019 werden nicht weiter erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Vorstellung der Studie 'Gut Wohnen im Münsterland' vom Pestel Institut

Sitzungsvorlage-Nr.: 106/2019

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Beschluss: -/-

TOP 4.: Mitteilung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen

Sitzungsvorlage-Nr.: 149/2019

Beschluss: Kenntnisnahme

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 5.: Übertragung von Ermächtigungen

Sitzungsvorlage-Nr.: 150/2019

Beschluss: Kenntnisnahme

TOP 6.: Jahresabschluss für das Jahr 2018

Sitzungsvorlage-Nr.: 101/2019

Die Sitzungsleitung übernimmt die 2. stellvertretende Bürgermeisterin, **Christel Sicking**.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 den Jahresabschluss 2018 geprüft. Die Prüfung des Ausschusses hat zu keiner Beanstandung geführt, so dass der Ausschuss sich dem Testat des Wirtschaftsprüfers anschließt und sich zu eigen macht.

BM Vedder dankt für das entgegengebrachte Vertrauen und die intensive Zusammenarbeit.

Beschluss 1: Einstimmig

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht werden in den vorliegenden Fassungen festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und zur Verfügung zu halten. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

Beschluss 2: Einstimmig

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.846.753,17 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss 3: Einstimmig

Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

(BM Vedder nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.)

TOP 7.: Gesamtabschluss 2018

Sitzungsvorlage-Nr.: 104/2019

Die Sitzungsleitung übernimmt die 2. stellvertretende Bürgermeisterin, **Christel Sicking**.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 den Gesamtabschluss 2018 geprüft. Die Prüfung des Ausschusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, so dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist. Er stellt den Antrag auf vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

BM Vedder dankt für das entgegengebrachte Vertrauen und die intensive Zusammenarbeit.

Beschluss 1: Einstimmig

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht werden in den vorliegenden Fassungen festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und zur Verfügung zu halten. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

Beschluss 2: Einstimmig

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.570.923,77 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss 3: Einstimmig

Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

(BM Vedder nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.)

TOP 8.: Geschäfts- und Lagebericht des Grundstücks- und Immobilienbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018

Sitzungsvorlage-Nr.: 153/2019

Der **Vorsitzende des Betriebsausschusses, RM Herr Osterholt**, berichtet, dass der Betriebsausschuss am 30.10.2019 dem Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt hat. Zugleich empfiehlt er dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschluss: Einstimmig

1. Der Jahresabschluss des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn zum 31.12.2018 wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 schließt mit einem Jahresüberschuss ab.
2. Der im Geschäftsbericht 2018 entstandene Überschuss in Höhe von 601.169,44 EUR wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

TOP 9.: Geschäfts- und Lagebericht des Kultur- und Freizeitbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018

Sitzungsvorlage-Nr.: 154/2019

Der **Vorsitzende des Betriebsausschusses, RM Herr Osterholt**, berichtet, dass der Betriebsausschuss am 30.10.2019 dem Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt hat. Zugleich empfiehlt er dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschluss: Einstimmig

4. Der Jahresabschluss des Kultur- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Südlohn zum 31.12.2018 wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 schließt mit einem Jahresüberschuss ab.
5. Der im Geschäftsbericht 2018 entstandene Überschuss in Höhe von 123.001,16 EUR wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
6. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

TOP 10.: Wirtschaftsplan 2020 für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 157/2019

RM Herr Osterholt teilt mit, dass der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2019 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen hat, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Einstimmig

Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf		3.084.560 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		2.622.760 €
	im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		1.513.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		2.563.650 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		376.120 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.		0 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 700.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

TOP 11.: Wirtschaftsplan 2020 für den Kultur- und Freizeitbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 156/2019

Die **Grüne-Fraktion** regt an, den Einbau einer Akustikdecke in der Jakobihalle zu überdenken.

Die **SPD-Fraktion** ist dafür die Machbarkeit vorab zu klären und einen Gutachter zu bestellen.

Die **CDU-Fraktion** weist auf die steuerlichen Hintergründe bezogen auf den Kultur- und Freizeitbetrieb hin sowie auf mögliche Bauarten für Akustikdecken. Auch wird ein Sperrvermerk in Höhe von 200.000,- Euro auf die Akustikdecke und 50.000,- Euro Planungskosten vorgeschlagen. Nach Erstellung einer Planung mit Kostenschätzung soll ein Beschluss erfolgen.

RM Herr Osterholt teilt mit, dass der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2019 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen hat, folgenden Beschluss zu fassen

Beschluss: **18 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

**Wirtschaftsplan
Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	286.480 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	213.090 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	281.480 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.390 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	250.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

TOP 12.: Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Prüfung der Haushaltsjahre 2012 - 2016

Sitzungsvorlage-Nr.: 148/2019

Beschluss: Einstimmig

Der Rat nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu den von der Gemeindeprüfungsanstalt getroffenen Feststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis. Er schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Bürgermeisters an. Die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme erfolgt entsprechend der in dieser Sitzungsvorlage beigefügten Anlage.

TOP 13.: Vermarktung der ehemaligen Roncalli Hauptschule

Sitzungsvorlage-Nr.: 168/2019

Die **SPD-Fraktion** stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Die **CDU-Fraktion** stimmt gegen den Beschluss. Die Vermietung sei gesichert. Der Rat, der für die nächste Legislaturperiode gewählt werden wird, soll sich mit diesem Thema dann weiter beschäftigen.

BM Herr Vedder merkt an, dass sich die Schullandschaft verändert und die Gemeindeprüfungsanstalt die Empfehlung zum Verkauf gegeben hat. Bei dem Verkauf handelt es sich nicht um das gesamte Areal, sondern um das Schulgebäude. Der Verkauf ist insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt sehr sinnvoll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weitere kostenintensive Investitionen insbesondere in die Bildungslandschaft anstehen.

Die **UWG-Fraktion** sieht keine Möglichkeit, eine weiterführende Schule zu etablieren. Die Kosten werden nicht abgedeckt. Daher wird dem Verkauf zugestimmt.

Die **Grüne-Fraktion** regt an, die Weiterentwicklung des ISEK-Konzeptes abzuwarten und den TOP auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben.

**Beschluss: 5 Ja-Stimmen
13 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beauftragt die Verwaltung, mit dem Kreis Borken Verhandlungen über den Verkauf der ehemaligen Roncalli-Gesamthauptschule aufzunehmen. Die Verwaltung wird über den jeweiligen Stand der Verhandlungen berichten und etwaige Verhandlungsergebnisse zur Beratung und Entscheidung dem Rat vorlegen.

**TOP 14.: Bebauungsplan Nr. 57 "Horst / Elpidiusstraße" im Ortsteil Südlohn
Aufstellungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 94/2019

Herr Vahlmann stellt den die Fläche anhand der Planung vor.

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Horst/Elpidiusstraße“ im Ortsteil Südlohn gem. § 2 BauGB.

2. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gem. Südlohn, Flur 28, Parz. 129 (tlw.) und 130 (tlw.), und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.
3. Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken, vornehmlich für den Einfamilienhausbau, verfolgt werden. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.
4. Da bei der beabsichtigten Planung die Voraussetzungen des § 13b BauGB erfüllt werden, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
5. Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll nicht verzichtet werden.
6. Gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die sonstigen betroffenen Behörden, sowie die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll in Form der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
7. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
8. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 57 „Horst/Elpidiusstraße“ im OT Südlohn aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57 „Horst/Elpidiusstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wird.

TOP 15.: Bebauungsplan Nr.58 "Buschweg / Burloer Straße" im Ortsteil Oeding Aufstellungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 161/2019

Herr Vahlmann erläutert die Grundstücksaufteilung anhand eines Übersichtsplans.

Die **Grüne-Fraktion** erkundigt sich nach dem ehemaligen Wohnhaus Vornholt hinsichtlich der Wohnungsgröße.

Auch wird die Frage gestellt, ob sich dieses Haus für ein Mehrgenerationshaus eignet. Aufgrund des bestehenden Grundrisses ist dies nicht möglich. Die **Verwaltung** erläutert, dass dieses Grundstück in der Größe überdurchschnittlich parzelliert ist, auch wegen der Größe der vorhandenen Auffahrt.

Die **CDU-Fraktion** stellt einen Antrag auf Erweiterung der Beschlussempfehlung auf Punkt 8.

Beschluss: 1

Einstimmig

9. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Buschweg / Burloer Straße“ im Ortsteil Oeding gem. § 2 BauGB.
10. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gem. Oeding, Flur 4, Parz. 96 (tlw.) und 501 (tlw.), und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.
11. Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken, vornehmlich für den Einfamilienhausbau, verfolgt werden. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.
12. Da bei der beabsichtigten Planung die Voraussetzungen des § 13b BauGB erfüllt werden, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
13. Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll nicht verzichtet werden.
14. Gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die sonstigen betroffenen Behörden, sowie die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll in Form der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
15. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 58 „Buschweg / Burloer Straße“ im Ortsteil Oeding aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 „Buschweg / Burloer Straße“ im Ortsteil Oeding im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wird.

Beschluss: 2

Einstimmig

16. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, möglichst nach den Regelungen des § 13b Baugesetzbuch einen Aufstellungsbeschluss für das seinerzeit als Baugebiet Burloer Straße Ost bezeichnete Gelände zu fassen, um die Baulandentwicklung auch in diese Richtung weiter zu entwickeln.

**TOP 16.: Bebauungsplan Nr. 59 "Fürstenberg/Tünste" im Ortsteil Südlohn
Aufstellungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 165/2019

Herr Vahlmann erläutert anhand eines Übersichtsplans die zukünftige Wohnbaufläche, die demnächst realisiert werden soll.

Auf Nachfrage von der **SPD-Fraktion**, wie es mit dem Überschwemmungsgebiet aussieht, erläutert **BM Vedder**, dass bestimmte Flächen nicht bebaut werden dürfen.

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Fürstenberg/Tünste“ im Ortsteil Südlohn gem. § 2 BauGB.
2. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gem. Südlohn, Flur 27, Parz. 23 (tlw.) und 24 und beinhaltet eine Fläche von ca. 2,1 ha.
3. Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken, vornehmlich für den Einfamilienhausbau, verfolgt werden. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.
4. Da bei der beabsichtigten Planung die Voraussetzungen des § 13b BauGB erfüllt werden, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
5. Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll nicht verzichtet werden.
6. Gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die sonstigen betroffenen Behörden, sowie die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll in Form der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
7. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
8. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 59 „Fürstenberg/Tünste“ im OT Südlohn aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59 „Fürstenberg/Tünste“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wird.

**TOP 17.: 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße"
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 105/2019

Herr Vahlmann stellt die Planung vor.

1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Anregung von Privat

Beschluss (B1): Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Hier wird im Rahmen der Abwägung den Belangen der gewerblichen Entwicklung der Vorrang vor den Belangen aus Natur und Landschaft gegeben.

Die beteiligten Naturschutzbehörden und -verbände haben im Beteiligungsverfahren keine Anregungen vorgebracht.

Beschluss (B2):

**18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Anlieger nur Anspruch auf eine gesicherte Erschließung haben, nicht auf die, subjektiv empfundene, beste Erschließung.

Im Zuge der Planung und Umsetzung des Weges wird allerdings durch die Gemeinde geprüft, ob eine verkehrsrechtliche Möglichkeit der Zuwegung über diesen Weg von der B70 ermöglicht werden kann.

Beschluss (B3):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Leitungen und Entwässerungsanlagen werden beachtet.

Beschluss (B4):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Frage der Lärmemissionen außerhalb der genehmigten Betriebszeiten ist allerdings Gegenstand der bauaufsichtlichen Zulassung der Vorhaben und nicht des zu Grunde liegenden Bebauungsplanes.

Daher wird diese Fragestellung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet.

2. Bischöfliches Generalvikariat, Münster:

Beschluss (B5):

Kenntnisnahme

Beschluss (B6):

Kenntnisnahme

3. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (B7):

Kenntnisnahme

Beschluss (B8):

Kenntnisnahme

4. LWL-Archäologie für Westfalen, Münster

Beschluss (B9):

Kenntnisnahme

5. Deutsche Bahn AG Immobilien, Köln

Beschluss (B10):

Kenntnisnahme

6. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Münster

Beschluss (B11):

Kenntnisnahme

Beschluss (B12):

Kenntnisnahme

7. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (B13):

Kenntnisnahme

Beschluss (B14):

Kenntnisnahme

8. Thyssengas GmbH, Dortmund

Beschluss (B15):

Kenntnisnahme

9. Deutsche Telekom Technik, Bochum

Beschluss (B16):

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Hinweise der Telekom werden entsprechend beachtet, vor allem im Zuge der Planung der Straßen und Wege. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange des Telekommunikationswesens und damit verbunden auch die Trassierung entsprechender Versorgungsleitungen zu beachten.

Die Straßenplanung, einschließlich etwaiger Baumpflanzungen, wird im Vorfeld mit allen relevanten Versorgungsträgern, und damit auch mit der Telekom detailliert abgestimmt, ohne dass es einer gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan bedarf.

10. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (B17)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen

Die Abstände der Baugrenze zum äußersten westlichen Rand des Fuß- und Radweges beträgt 15,0 m (3,0 m Breite Fuß und Radweg, 5,0 m Breite Fläche für Anpflanzung, 7,0 m Breite der nicht überbaubaren Grundstücksfläche), so dass die Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz bereits zum Entwurfsstadium umgesetzt wurde.

Beschluss (B18):

Kenntnisnahme

11. Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (B19):

**18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wie in der Begründung ausgeführt stehen nicht landwirtschaftlich genutzte Alternativflächen bspw. Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung. Daher bestehen für die Gemeinde keine anderen Möglichkeiten, als diese Flächen zu überplanen.

Den Belangen einer geordneten gewerblichen Entwicklung wird in diesem Fall mehr Gewichtung gegeben als den Belangen der Landwirtschaft, die nach Ansicht der Gemeinde Südlohn noch über ausreichende Flächen im Gemeindegebiet verfügt.

Beschluss (B20):

**18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festlegungen zu Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Grundsätzlich verfolgt die Gemeinde Südlohn ohnehin das Ziel, die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft so weit als möglich innerhalb des Plangebiets oder auf Flächen des gemeindlichen Ökokontos sicherzustellen.

Daher wird im Rahmen der Festsetzungen der erforderlichen Ausgleichsflächen ein Großteil der Maßnahmen innerhalb des Baugebiets festgesetzt.

Der Restausgleich wird über das Ökokonto der Gemeinde sichergestellt, ohne dass hierfür zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Beschluss (21):

Kenntnisnahme

Beschluss (B22):

Kenntnisnahme

(siehe Beschlussvorschläge B19-B21)

12. IHK Nord-Westfalen, Münster

Beschluss (B23):

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Ausschluss von Einzelhandelnutzungen wird in die Begründung allerdings nicht als textliche Festsetzung in die Planzeichnung aufgenommen.

In den vertraglichen Gestaltungen mit dem Erwerber wurde bereits ein Ausschluss von Einzelhandel geregelt, ohne dass es einer gesonderten Festsetzung bedarf.

Die Begründung wird unter Punkt 5.1 „Art der baulichen Nutzung“ um den folgenden Passus ergänzt:

Es ist das Ziel, die sich entwickelnden, zentralen Versorgungsbereiche der Ortskerne in Südlohn und vor allem in Oeding zu stärken und eine städtebaulich und stadtstrukturell unerwünschte Agglomeration von Einzelhandel in Industriegebieten zu unterbinden

Beschluss (B24):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Siehe Beschlussvorschlag B23

Beschluss (B25):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Hinsichtlich des Anschlusses des Gebiets an das Glasfasernetz wird sich die Gemeinde mit dem örtlichen Versorgungsunternehmen abstimmen.

Beschluss (B26):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Ergänzungen und Anregungen zur Löschwasserversorgung werden an die zuständigen Versorgungsbetriebe und den Eigentümer weitergeleitet.

Beschluss (B27):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Ergänzungen und Anregungen zur Kartengrundlagen wurden bereits zur Entwurfsfassung entsprechend berücksichtigt

Beschluss (B28):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Ergänzungen und Anregungen zum Immissionsschutz wurden bereits zur Entwurfsfassung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss (B29):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Ergänzungen und Anregungen zum Immissionsschutz wurden bereits zur Entwurfsfassung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss (B30):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Erschließung des Baugebiets soll teilweise über die Straße Hessinghook erfolgen. Zur Sicherstellung des innerbetrieblichen Verkehrs sollen zudem zwei Überfahrten über das Gewässer 1040 „Wäpelsgraben“ angelegt werden, die die beiden Betriebsflächen miteinander verbinden werden.

Eine weiter südlich gelegene Anbindung des Plangebietes zur B70 ist nicht umsetzbar, da dann neben dem geplanten Knoten ein weiterer errichtet werden müsste. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 54 „Pingelerhook III“ im Jahr 2016 wurde die Lage des Knotens und damit der Anbindung des Plangebiets an die B70 bereits planerisch festgelegt.

In der Verkehrsuntersuchung, Stand 04.06.2019, wurde ein max. Verkehrsaufkommen von ca. 440 Fahrzeugen pro Werktag ermittelt, wodurch gem. lärmtechnischer Ersteinschätzung aber keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aufgrund dieser Bauleitplanung konstatiert wird.

Andererseits wird ein Anspruch auf Lärmschutz aufgrund der für die B70 selbst ermittelten Verkehrsmengen festgesetzt. Dieser wird aber Gegenstand der mit der Landesbetrieb noch abzuschließenden Verwaltungsverarbeitung sein, die dem Rat gesondert vorgelegt wird.

Beschluss (B31): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Siehe Beschlussvorschlag B45

Beschluss (B32): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen. Die Uferrandstreifen sind bereits durch die Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entsprechend gesichert.

(Herr Bergup verlässt den Raum)

Beschluss (B33): **Einstimmig**

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Siehe Beschlussempfehlung B48

Beschluss (B34): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Siehe Beschlussvorschlag B49

Beschluss (B35): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der Entwurfsplanung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss (B36): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der Entwurfsplanung entsprechend berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde in Zuge der Entwurfsplanung entsprechend ergänzt.

Beschluss (B37): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der Entwurfsplanung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss (B38): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der Entwurfsplanung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss (B39): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Eine Biotoptypenkartierung des Ausgangszustandes wurde im Zuge der Entwurfsplanung erstellt und der Begründung aus Anlage beigefügt

Beschluss (B40): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B41): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die angesprochene artenschutzrechtliche Prüfung stammt aus dem Jahr 2014 und umfasst auch das benachbarte Gewerbegebiet Pingelerhook III (B-Plan Nr. 54)

Die umfangreiche Stellungnahme des Fachbereichs Natur und Umwelt wurde dem Gutachter zur Überarbeitung bzw. Ergänzung zugesandt.

Die Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages war neben dem Gutachten aus 2014 Bestandteil der im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegten Umweltinformationen.

Die Aussagen hierzu wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist Bestandteil der ausgelegten Unterlagen zur Entwurfsfassung und der Abwägung.

Beschluss (B42):

Kenntnisnahme

Beschluss (B43):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Siehe Beschlussvorschlag B26

Beschluss (B44):

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Eine endgültige Planung der Bebauung im Plangebiet liegt bislang noch nicht vor, so dass auch eine abschließende Planung der erforderlichen Flächen und Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung noch nicht existiert. Es fand ein Abstimmungsgespräch beim FB 66.1 des Kreises Borken statt, bei dem die strittigen Punkte geklärt wurden.

In die Begründung unter Punkt 3.1 „Abwasserbeseitigung“ und in den Umweltbericht unter Punkt 2.2 „Schutzgut Wasser wird der folgende Passus eingefügt:

„Für das Plangebiet liegt noch keine Baugrunduntersuchung vor. In Kenntnis der benachbarten Boden- u. Grundwasserverhältnisse ist jedoch eine Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung nicht umsetzbar.

Das auf den zukünftigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in einem ca. 400 m³ fassenden Regenrückhalteraum, der möglichst als offenes Erdbecken im anbaufreien Raum zur B 70 verortet wird, alternativ als geschlossener unterirdischer Speicher innerhalb der Baugrenzen, zwischengespeichert und gedrosselt mit einer Wassermenge von 10 l/s in den Wäpelsgraben, Gewässer Nr. 1040, eingeleitet. Eine konkrete Ausweisung von Flächen für die Abwasserbeseitigung bzw. Ver- u. Entsorgung kann unterbleiben. Das Niederschlagswasser ist insgesamt als mäßig belastet (Kategorie II, Min.Erl.) bzw. unbelastet einzustufen. Der Niederschlagsabfluß der Dachflächen ist als nicht behandlungspflichtig (Kategorie I, Min.Erl.) zu klassifizieren. Hierzu ergab sich die Anregung einer Dachbegrünung d.d. Untere Wasserbehörde. Auf eine zentrale Regenwasserbehandlung, z.B. Regenklärbecken kann verzichtet werden. Die Abflüsse der Verkehrsflächen können über eine gemäß LANUV-Liste vergleichbare dezentrale Reinigungseinrichtung (z.B. Straßenablauf mit "Geotextilem Filtersack") ausreichend behandelt werden. Bei einer offenen Bauweise des Regenrückhalterauges, der auf Anregung der Unteren Wasserbehörde mit einer aktiven belebten Bodenzone (ca. 30 cm magerer Oberboden) auszustatten ist, kann dann gfls. auf die Herstellung dezentraler Reinigungstechnik verzichtet werden. Je nach örtlichen Boden- u. Grundwasserverhältnissen erfolgt die Entscheidung, ob ein offenes Regenrückhaltebecken mit einer zusätzlichen Dichtungsschicht (Grundwasserschutz) auszustatten ist. Die konkrete Ausgestaltung der Niederschlagswasserbeseitigung inkl. Behandlung ist in den vor Erteilung einer Baugenehmigung aufzustellenden Genehmigungs-/Erlaubnisunterlagen gem. § 8 ff. WHG bzw. gfls. § 57.1 u. 2 LWG zu konkretisieren und mit der Unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) abzustimmen.“

Hinsichtlich der Betrachtung eines HQ 100 Hochwasserereignisses wird in den Umweltbericht unter Punkt 2.2 „Schutzgut Wasser wird der folgende Passus eingefügt:

„Im Zuge des naturnahen Ausbaus 1990/1999 und der in 2006 erfolgten Verlegung des Gewässers 1040 "Wäpelsgraben" (s.a. Az. 662212/29773), wurden auch für den Hochwasserabfluß (HQ 100) Wasserspiegellagenberechnungen durchgeführt. Der Wäpelsgraben besitzt ein relativ kleines natürliches Einzugsgebiet < 1 km² und ist als abflußschwach zu bezeichnen. Die Wasserspiegellage für HQ 100 liegt z.B. bei Stat. 0+750 (Bereich der geplanten neuen Einleitungsstelle) bei 45,67 m ü.NN bzw. 46 cm über der Sohle (45,21 m ü.NN) und damit rd. 2 m unter der Böschungsoberkante. Das großzügige Gewässerprofil wird danach maximal zu 20-30% ausgenutzt. Dieses Bild setzt sich auch auf dem weiteren Fließweg fort. Ein

Verschärfung der Hochwassersituation oder das Eintreten einer Hochwassergefahr ist durch das Planvorhaben oder die zu planenden abwassertechnischen Anlagen nicht zu besorgen."

Beschluss (B45): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Siehe vorherige Beschlussempfehlung

Beschluss (B46): **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Siehe Beschlussempfehlung B44

Beschluss (B47): **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Der Gewässerrandstreifen durch die Festsetzungen im Bebauungsplan, wenn auch nicht explizit als Fläche für die Wasserwirtschaft gesichert.

Beschluss (B48): **Einstimmig**

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die Abkopplung des natürlichen Einzugsgebietes des Gewässers 1043 wird nach Betrachtung der topografischen Verhältnisse (Umkehr der Fließrichtung gegen das Geländegefälle) als sehr aufwendig bewertet. Der Anregung wird daher zurzeit nicht gefolgt.

Beschluss (B49): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Mit der Festsetzung soll lediglich die Lage der Überfahrten fixiert werden. Die Ausgestaltung und bauliche Beschaffenheit der Überfahrten sind noch nicht abschließend klar und somit auch nicht Inhalt und Ziel dieses Bebauungsplanes. Hier wird zu gegebener Zeit ein entsprechendes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Im Umweltbericht wird unter Punkt 2.2 „Schutzgut Wasser“ folgender Passus eingefügt:

„Die vorgesehenen Überfahrten (Durchlässe) über das Gewässer 1040 " Wäpelsgraben" sind mit bis zu 5 m Breite unter Beachtung der sog. "Blauen Richtlinie, 6.5 Vorgaben für bauliche Anlagen", d.h. hier mit einem Mindestquerschnitt von DN 1000, bzw. nach hydraulischen (Hochwasser HQ 100) bzw. unterhaltungstechnischen Anforderungen auszubilden. Die Überfahrten bedürfen der Genehmigung gem. § 22 LWG"

Beschluss (B50): **17 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Der Bebauungsplan steht der Umsetzung von Gründächern nicht entgegen. Eine explizite Verpflichtung zur Begrünung von Dachflächen wird nicht festgesetzt

Beschluss (B51): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.

Beschluss (B52): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Es wird darauf hingewiesen, dass der festgesetzte Fußweg aus artenschutzrechtlichen Gründen unbeleuchtet ist. In den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wird ein Dunkelkorridor mittels eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzeptes festgesetzt."

Beschluss (B53): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Absatz wird gestrichen

Beschluss (B54): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B55): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Umweltbericht wird unter Punkt 2.2 Punkt „Schutzgut Natur und Landschaft“ um folgenden Passus ergänzt:

„Die vorhandene Hecke ist bereits als Ausgleichmaßnahme für ein anderes Bauvorhaben außerhalb des Plangebiets angelegt worden. Daher wird die Fläche der Hecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b als zu erhaltend festgesetzt.“

Beschluss (B56): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B57): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B58): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B59): **Kenntnisnahme**

12. Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld

Beschluss (B60): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die bauplanungsrechtliche Festsetzung des angesprochenen Knotens erfolgte bereits im Zuge der Aufstellung des mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III“ im Jahr 2016.

Für die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die B 70 ist ein Ausbau des Wirtschaftsweges erforderlich. Die hierzu notwendige Flächenfestsetzung erfolgt im Zuge dieses Bebauungsplanes.

Die genaue Abstimmung zur Ausbau des Knotens läuft und wird dem Rat der Gemeinde entsprechend vorgelegt.

Beschluss (B61): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Abstimmung und der Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens und wird dem Rat der Gemeinde Südlohn gesondert vorgelegt.

Beschluss (B62): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Abstimmung und der Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens und wird dem Rat der Gemeinde Südlohn gesondert vorgelegt.

Die Unzulässigkeit von Pflichtstellplätzen wurde dem Investor bereits mitgeteilt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Festsetzung oder eines Hinweises im Bebauungsplan bedarf.

(Herr Bergup ist wieder zurück)

Beschluss (B63): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B64): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Planung des vom Landesbetrieb angesprochenen und zur Erschließung des Plangebietes erforderlichen Knotenpunktes erfolgt nicht im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan, sondern auf Bebauungsplanebene. Die zum Bau des Knotens notwendigen Abstimmungsgespräche zwischen dem Landesbetrieb und der Gemeinde Südlohn laufen und werden dem Rat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss (B65):

Kenntnisnahme

II. Satzungsbeschluss:

**18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Rat beschließt die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Nach der Erteilung der Genehmigung der im Parallelverfahren aufgestellten 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ öffentlich bekannt zu machen

TOP 18.: Fahrradweg an der K 53 zwischen Südlohn und Gescher

Sitzungsvorlage-Nr.: 167/2019

Die **CDU-Fraktion** erläutert den Ergänzungsantrag zu diesem TOP und wird der Sitzungsvorlage Nr. 167/2019 beigelegt. Der Beschluss wird angepasst.

Beschluss:

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn befürwortet das Projekt „Radweg an der K 53 von Südlohn nach Gescher“ und beauftragt die Verwaltung, mit den zuständigen Stellen im Kreis Borken in Kontakt zu treten und erforderliche Tätigkeiten, wie etwa Stellung entsprechender Anträge etc. zu entfalten, damit dieser das Projekt umsetzen kann. Die Gemeinde Südlohn wird das Projekt aktiv begleiten und den Kreis Borken nach ihren Möglichkeiten unterstützen. *Die Gemeinde Südlohn wird möglichst gemeinsam mit der Stadt Gescher und dem Kreis Borken das Projekt zur Umsetzung bringen.*

TOP 19.: Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühr

Sitzungsvorlage-Nr.: 162/2019

Beschluss:

Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Südlohn

Satzung zur 7. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1

6 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,01 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	0,91 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,81 €

Art. 2

§ 10 lautet: Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

TOP 20.: Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 163/2019

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 25. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn
vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „28,92 €“ durch „12,36 €“, in Nr. II die Zahl „75,48 €“ durch „67,44 €“, die Zahl „100,56 €“ durch „89,88 €“ und die Zahl „201,24 €“ durch „179,64 €“, in Nr. III die Zahl „45,24 €“ durch „45,72 €“ und die Zahl „87,36 €“ durch „88,32 €“ ersetzt.

Es wird folgende Nr. IV eingefügt:

„Die Gebühr für die Gestellung und Abholung eines 1,1 m³ Containers für Restabfall beträgt 840 €“.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2020 in Kraft.

TOP 21.: Antrag der SPD-Fraktion zur Erarbeitung eines Klima- und Umweltschutzkonzeptes

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder gibt an, dass auch auf der Bürgermeisterkonferenz dieses Thema besprochen und positiv bewertet wird. Es wird angestrebt kreisweit, soweit möglich, zusammenzuarbeiten. Hier sollte eine Summe in den Haushalt eingestellt werden.

Die **Grüne-Fraktion** schlägt vor, eine Planstelle einzustellen und diese mit einer zweiten Kommune zu teilen.

Die **UWG-Fraktion** würde es bevorzugen, dass Ergebnis der Bürgermeisterkonferenzen abzuwarten, sich Überblick über die Rahmenbedingungen verschaffen und im Anschluss konkret in Aktion zu treten.

Die **CDU-Fraktion** gibt an, dass der Kreis Borken bereits ein Klimaschutzkonzept entwickelt hat. Hier sollte mit dem Kreis gesprochen und die notwendigen Informationen übernommen werden.

Die **SPD-Fraktion** schlägt vor, eine Summe für ein übergreifendes Konzept einzustellen und bei den Kommunen den bisherigen Stand abzufragen und stellt den Antrag, folgenden Text, gemäß anliegendem Schreiben vom 22.10.2019 als Beschluss aufzunehmen:

Beschluss: **18 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes durch die Verwaltung der Gemeinde Südlohn. Dieses Konzept sollte alle gemeindlichen Bereiche, wie z. B. Bau- und Wohngebiete, Gewerbe- und Industrieflächen, Landschafts- und Landwirtschaftsbereiche, Energie und Verkehr, Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge, usw. erfassen. Das Konzept sollte mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bestandaufnahme: Welche Maßnahmen sind in der Gemeinde Südlohn bereits ergriffen worden.
2. „Best Practice“: Welche positiven Beispiele gibt es in den Nachbarkommunen und vergleichbarer Gemeinden in NRW.
3. Erarbeitung eines Handlungsleitfadens
4. Beschreibung der Aufgaben und Ziele
5. Aufstellung eines Maßnahmenkataloges
6. Vorschläge zur praktischen Umsetzung
7. Politische und finanzielle Rahmenbedingungen
8. Kategorisierung der Maßnahmen in kurz-, mittel- und langfristige Projekte

TOP 22.: Projekt Bewegungsparcours der Bürgerstiftung an der Reithalle

Sitzungsvorlage-Nr.: 160/2019

Die **UWG-Fraktion** fragt nach, inwieweit Ersatzpflanzungen seitens des Reitvereins erfolgen müssen. Der Reit- und Pfarrverein hat sich mit der Kirchengemeinde abgestimmt und verständigt, was dort intern vertraglich geregelt ist.

Auf weitere Nachfrage wird Ihnen erläutert, dass die entsprechende Sitzung des Kirchenvorstandes ebenfalls am heutigen Abend stattfindet.

Die katholische Kirchengemeinde Südlohn-Oeding stellt die Flächen aus den Flurstücken Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstücke 541 und 542 tlw. für die Wiederaufforstungsmaßnahme zur Verfügung.

Beschluss: **18 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Rat der Gemeinde Südlohn stellt für die Ersatzaufforstungsmaßnahme Mehr-Generationen-Bewegungsparcours an der Reitanlage Oeding, Sickinghook, der Bürgerstiftung Südlohn-Oeding die Fläche Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstück 539, Größe 2.787 qm, zur Verfügung. Dies unter dem Vorbehalt, dass seitens der katholischen Kirchengemeinde Südlohn die entsprechend notwendigen Flächen aus den Flurstücken Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstücke 541 und 542 tlw. für die Wiederaufforstungsmaßnahme ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

TOP 23.: Verhandlungen mit dem Dualen System Deutschland

Sitzungsvorlage-Nr.: 146/2019

Beschluss: **Einstimmig**

Die Gemeinde Südlohn schließt sich dem kreisweiten Verhandlungsergebnis zur Einführung der Gelben Tonne im Jahr 2020 an.

TOP 24.: Sachstand Standort Maibaum Oeding (KAB)

Sitzungsvorlage-Nr.: 169/2019

Die **Verwaltung** wird zusammen mit der KAB Oeding einen Standort für den geplanten Maibaum im Umfeld des Kirmesplatzes finden.

Beschluss: **-/-**

TOP 25.: Mitteilungen und Anfragen

TOP25.1: Notfallversorgung

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die **UWG-Fraktion** erkundigt sich nach der Notfallversorgung in Südlohn-Oeding.

BM Vedder erklärt, dass eine ausreichende Notfallversorgung vorhanden ist. In Südlohn ist bekanntlich seit einiger Zeit eine Rettungswache mit Rettungssanitätern eingerichtet. Wenn ein Arzt benötigt wird und nicht bis zur nächsten Sprechstunde gewartet werden kann, erfolgt die Versorgung in einer Notfalldienstpraxis. Die Notfalldienstpraxen sind in den meisten Fällen direkt an ein Krankenhaus angebunden.

Auch bislang ist für Südlohn die notärztliche Versorgung so eingerichtet, dass im Notfall ein Notarzt aus Stadtlohn oder Borken zugeführt wird. Eine Einsatzfrist für Notärzte besteht derzeit nicht. Allerdings ist eine Einsatzfrist von 12 Minuten für den Ersteinsatz vorhanden, der aufgrund der in Südlohn angesiedelten Rettungswache grundsätzlich eingehalten werden kann.

Beschluss: **-/-**

TOP 25.2 Anfragen der CDU-Fraktion gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder verliest das Schreiben, siehe Anlage vom 08.11.2019 und teilt mit:

- zu Punkt 1) Die Beratung der Ausschussempfehlungen bzw. die Realisierung der gesamten kurzfristigen Maßnahmen durch den Gemeinderat werden in der Ratssitzung 2020 festgelegt.
- zu Punkt 2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in einer Sitzung am 25.09.2019 die Verwaltung mit der Brückenplanung einschließlich Vorstellung der Kosten im nächsten Bauausschuss beauftragt.
- zu Punkt 3) Die Wirtschaftswegesanierungen aus dem Förderprogramm für das Jahr 2020 wurden beantragt. Die Förderung gestaltet sich schwierig.

Zu Punkt 4) Die Fertigstellung der Planung eines neuen Spielplatzes, Burloer Straße West erfolgt, sobald das Grundstück erworben ist.

Zu Punkt 5) Die Nutzung der im vergangenen Jahr demontierten Wartehalle vor dem ehemaligen Haus der Vereine Südlohn ist in Planung.

Beschluss: -/-

TOP 25.3: Stellungnahme der Gemeinde Südlohn zum Antrag nach § BImSchG zur Neugenehmigung einer BHKW Anlage

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder verliest die Stellungnahme der Gemeinde Südlohn zum Antrag nach § 4 BImSchG zur Neugenehmigung einer BHKW Anlage.

Beschluss: -/-

Am 17.10. 2019 ist bei der Gemeinde Südlohn der o.g. Antrag eingegangen.
Hierzu hat die Gemeinde Südlohn mit Schreiben vom 11.11.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE9 „Erweiterung Gärtnerei Westhoff“, welcher im Jahr 2014 Rechtskraft erlangte. Die Erschließung der gesamten Betriebsfläche erfolgt über mehrere öffentliche Wirtschaftswege.

Die einzelnen Betriebseinheiten (BE) liegen tlw. außerhalb der in diesem Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. Den gestellten Anträgen auf Befreiung gem. §31 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeinde zu und erteilt hiermit das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.“

TOP 25.4: Anfrage der CDU-Fraktion zu den Gefahren bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die Anfrage, die auf eine Initiative des Herrn Franz Telöken zurückgeht, wird in der kommenden Ratssitzung thematisiert.

Beschluss: -/-

TOP 25.5: Anfrage der CDU zum Zustand Uferweg/Schlingeweg

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die **CDU-Fraktion** möchte wissen, wie man den Uferweg/Schlingeweg mit wenig Aufwand in einen ordnungsgemäßen Zustand bekommt.

Der Bauhof hat bereits mit den Arbeiten begonnen. Der Weg wird mit einem Minibagger auf die alte Breite wieder hergestellt und abschließend teilweise neu gesplittet.

Beschluss: -/-

TOP 25.6: Eingang von Bürgeranträgen

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die **Grüne-Fraktion** fragt an, warum nicht alle Bürgeranträge grundsätzlich umgehend an sämtliche Ratsmitglieder weitergeleitet werden.

Dies liegt an der jeweiligen Thematik. Die Inhalte der Bürgeranträge werden sämtlich dem Rat bekannt gegeben. Wenn, wie im aktuellen Fall, ein Bürgerantrag zu einem laufenden Projekt eingeht, wird dieser in das Projekt eingebunden. Im vorliegenden Fall wird deshalb der Antrag sogar in einer Ratssitzung besprochen, bevor der an sich zuständige Haupt- und Finanzausschuss damit befasst wird. Der Antrag wurde, soweit sachliche Fragen aufgeworfen werden, den beauftragten Planungsbüro zugeleitet, um diese fachlich klären zu lassen.

Beschluss: -/-

TOP 25.7: Geplante Ortsumgehung Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die **CDU-Fraktion** erkundigt sich nach der Anzahl der eingegangenen Einwände zur Ortsumgehung Oeding.

Nach Prüfung der Verwaltung sind 11 Einwände eingegangen. Eine diesbezügliche Mitteilung von der Bezirksregierung liegt der Verwaltung nicht vor.

Beschluss: -/-

TOP 25.8: 75 Jahre Friede und Freiheit

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Schichel fragt an, in wieweit der Bürgermeister die Gemeinde Südlohn für die geplante Teilnahme an den grenzüberschreitenden Feiern zu „75 Jahre Friede und Freiheit“ mit Kosten belasten möchte.

Die Verwaltung beantwortet die Frage umfassend und verweist auf die Niederschrift zum Kulturausschuss vom 09.10.2019, welche Herrn Schichel vorliegt.

Auszug Niederschrift Kulturausschuss vom 09.10.2019, TOP I. 10.:

Mitteilung der Verwaltung:

Im Jahr 2020 soll grenzüberschreitend nicht nur dem Kriegsende gedacht, sondern gemeinsam mit den benachbarten und befreundeten niederländischen Kommunen 75 Jahre in Frieden und Freiheit gefeiert werden. Dies stellt eine historische Chance dar, die Nachhaltigkeit der inzwischen ausgezeichneten Beziehungen zu unseren benachbarten niederländischen Kommunen weiter auszubauen. Dazu haben die beteiligten Kommunen beiderseits der Grenze (kreisangehörige Kommunen des Kreises Borken sowie jene der Regio Achterhook) eine Absichtserklärung unterzeichnet. Diese hat den Inhalt, dass die beteiligten Kommunen beabsichtigen, an gemeinsamen Veranstaltungen im Jahr 2020 mitzuwirken und teilzunehmen.

Die Verwaltung plant, bis zu 3.000,00 EUR für den Haushaltsplan 2020 einzustellen.

Christian Vedder
Bürgermeister

Melanie Wittkowsky
Schriftführerin